

lich vielleicht auch noch den burgundischen Dukat¹⁹⁴ erhalten hat, zeichnet sich um 700 ein Regierungskonzept ab, welches das gesamte Haus Pippins als Träger einer „abgestuften Samtherrschaft“¹⁹⁵ erkennbar werden läßt. In diesem System, in das offenkundig auch Plektrud, die Gemahlin Pippins, einbezogen war¹⁹⁶, besaß ohne Zweifel Pippin selbst die unbestrittene, wenn auch formal nicht legitimierte Führungsgewalt, wobei der Vorrang der Arnulfinger im Reich nicht allein auf dem Majordomat, sondern auch auf dem Dukat und nicht zuletzt auf der persönlichen Autorität Pippins und seinem Prinzipat beruhte.

Der die Einheit des Reiches repräsentierenden merowingischen Monarchie entsprach demnach im frühen 8. Jahrhundert die von Pippin dem Mittleren dominierte arnulfingische Samtherrschaft, durch die die Ausübung der Regierungsgewalt zur Angelegenheit eines Familienkonsortiums geworden war. Wie aber sollte es mit diesem Kartell der Macht nach dem Tode Pippins weitergehen? Besaß einer der Söhne ein dem Vater vergleichbares Ansehen, das es erlaubte, in dem um 700 ausgebildeten System der Herrschaftsteilung die unbestrittene Führung zu übernehmen? Bedeutete die innerhalb dieses Systems vorgenommene Übertragung des Hausmeieramtes an den jüngeren Grimoald schon eine Vorentscheidung, da dieses Amt offenkundig als unteilbar betrachtet wurde? Welche Gedanken sich Pippin auch immer darüber gemacht haben mag, die Situation schien bereinigt, als der *dux* Drogo 708 starb. Von nun an dürfte es keinen Zweifel an der alleinigen

194) Annales Mettenses priores a. 693, recog. Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. [10.] 1905) S. 16. Dazu vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 142 f., aber auch Wilhelm LEVISON, Zu den Annales Mettenses, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert Holtzmann zum sechzigsten Geburtstag (Historische Studien 238, 1933) S. 9–21 [Nachdruck in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 474–483], S. 10 Anm. 8 und S. 19 Anm. 26, sowie allg. die in Anm. 230 angeführte Literatur.

195) R. SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 89) S. 307.

196) Plektrud ist Mitausstellerin der Urkunden Pippins, auch wenn in diesen über Besitz verfügt wird, an dem sie kein Anrecht besitzt: HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 189) S. 238 f. Nr. A 2 – A 5; S. 248 Nr. A Metz 1; vgl. dazu DIES., Von Plektrud zu Hildegard. Beobachtungen zum Besitzrecht adliger Frauen im Frankenreich des 7. und 8. Jahrhunderts und zur politischen Rolle der Frauen der frühen Karolinger, Rheinische Vierteljahrsblätter 52 (1988) S. 1–15, bes. S. 5 ff., mit der Feststellung auf S. 7: Plektruds „politischer Einfluß beginnt nicht erst mit dem Tod ihres Mannes und hat seine Ursache nicht nur in ihrer besitzrechtlichen Stellung“.